



Ortsgemeinde Horbach

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.08.2007

Der Ortsgemeinderat Horbach hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Inkrafttreten	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,

bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.10.2004
 - b) Änderungssatzung vom 18.12.2006 zur Friedhofsgebührensatzung

Horbach, den 21.08.2007

gez.

(Egon Meyer)

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Horbach, den 21.08.2007

gez.

(Egon Meyer)

Ortsbürgermeister

**Anlage zur 2. Satzung vom 23.03.2016 zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren der Gemeinde Horbach**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	375,00 €
c) anonyme Urnengrabstätte	400,00 €

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an
Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	490,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	980,00 €
cc) je weitere Grabstätte	490,00 €
dd) Urnenrasengrabstätte	400,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts
nach Buchst. a) bei späteren Be-
stattungen für jedes volle Jahr

aa) eine Einzelgrabstätte	16,34 €
bb) eine Doppelgrabstätte	32,68 €
cc) je weitere Grabstätte	16,34 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich
die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

c) Wiederverleihung des Nutzungs-
rechts nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit

aa) eine Einzelgrabstätte	16,34 €
bb) eine Doppelgrabstätte	32,68 €
cc) je weitere Grabstätte	16,34 €

- 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)** 200,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 6,67 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit 6,67 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für Grabstätten nach § 13 und § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Friedhofssatzung

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
Grabtiefe über 1,70 m (Tiefgrab) 600,00 €
750,00 €
- c) Urnenbeisetzung je Bestattung 200,00 €
- d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird 200,00 €

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 30 %

IV. Ausheben und Umbetten Leichen und Aschen

1. Die Arbeiten für die Umbettung von Leichen wird durch Unternehmer vorgenommen. Die Kosten sind direkt mit dem Unternehmer abzurechnen

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach Abschnitt III erhoben

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die
 - a) Leichenhalle 40,00 €
 - b) Leichenzelle 155,00 €
 - c) Leichenhalle und Leichenzelle 195,00 €
 - d) Aufbewahrung Urne 50,00 €

2. Für die
 - a) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 38,00 €

VI. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten
 - a) bei Urnengrabstätten 195,00 €
 - b) bei Einzelgrabstätten 200,00 €
 - c) bei Doppelgrabstätten 270,00 €

2. a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 14,50 €

b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 8,00 €

3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl-, bzw. Urnen-Wahlgrabstätten 18,50 €
 - a) Anfertigung einer Zweitschrift
 - aa) Verleihungsurkunde 7,30 €

 - b) Umschreiben der Verleihungsurkunde 7,30 €

Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
21.08.2007		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Satzung
05.03.2012		<ul style="list-style-type: none">• 1. Änderungssatzung
23.03.2016		<ul style="list-style-type: none">• 2. Änderungssatzung